

Das Herz Oberfrankens.



LANDKREIS
KULMBACH

Wildbretvermarktung

Stand: 12.05.2023

Abgabe durch den Jäger

1. von Wild in der Decke
 2. an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb
 3. von Wildfleisch
 4. von Wildfleischerzeugnissen (z.B. Salami, Schinken, Bratwurst)
- "Metzger als Erfüllungsgehilfe"

Abgabe durch den Jäger

1. von Wild in der Decke „Primärproduktion“
 2. an zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb
 3. von Wildfleisch „Lebensmittelunternehmer“
 4. von Wildfleischerzeugnissen (z.B. Salami, Schinken, Bratwurst) „Einzelhandelsunternehmer“
- "Metzger als Erfüllungsgehilfe"

Streckenliste (A – Schalenwild und B – sonstige Wildarten)

für das Jagdjahr ____ / ____ des

Eigen- Staats- Gemeinschafts-Jagdreviers

Name des Reviers	geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde)	lfd. Nr. des Reviers
------------------	--	----------------------

Anleitung:

Der Nachweis über den getätigten Abschuss/Fang ist vom Revierinhaber* durch die Streckenliste zu erbringen. Sie ist in die Liste A und B unterteilt. In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet aufgefundene Wild, beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes einzutragen. Die Eintragungen in die Liste A sind innerhalb einer Woche, die in Liste B vor Ablauf des Jagdjahres vorzunehmen.

Über erlegtes oder verendet aufgefundenes Rotwild ist außerdem innerhalb einer Woche eine Abschussmeldung nach Maßgabe der unteren Jagdbehörde zu erstatten.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Name und Anschrift des Revierinhabers werden sowohl für Zwecke der unteren Jagdbehörde als auch – in deren Auftrag – für Zwecke der Veterinärverwaltung (z. B. Tierseuchenbekämpfung, Überprüfung von Hygienevorschriften usw.) im Zusammenhang mit den nachfolgend ausschließlich im Auftrag der Veterinärverwaltung abgefragten Informationen erhoben.

Angaben im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmer (für die Veterinärverwaltung):

Sofern Sie Ihr erlegtes Wild ausschließlich in der Decke/im Federkleid in kleinen Mengen und nur an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmer (z. B. Gaststätten) abgeben, entfallen für Sie die folgenden Angaben. Ansonsten kreuzen Sie bitte die auf Sie zutreffenden Punkte an:

- Ich gebe in meinem Revier erlegtes Wild in der Decke/im Federkleid an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab
- Ich gebe in meinem Revier erlegtes Wild enthäutet/gerupft/zerwirkt in kleinen Mengen an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmer (z. B. Gaststätten) ab
- Ich verarbeite das in meinem Revier erlegte Wild zu Erzeugnissen aus Wildfleisch und gebe diese an Endverbraucher ab

und komme hiermit meiner Verpflichtung zur Meldung als Lebensmittelunternehmer nach.

Angaben im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmer (für die Veterinärverwaltung):

Sofern Sie Ihr erlegtes Wild ausschließlich in der Decke/im Federkleid in kleinen Mengen und nur an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmer (z. B. Gaststätten) abgeben, entfallen für Sie die folgenden Angaben. Ansonsten kreuzen Sie bitte die auf Sie zutreffenden Punkte an:

- Ich gebe in meinem Revier erlegtes Wild in der Decke/im Federkleid an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab
- Ich gebe in meinem Revier erlegtes Wild enthäutet/gerupft/zerwirkt in kleinen Mengen an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmer (z. B. Gaststätten) ab
- Ich verarbeite das in meinem Revier erlegte Wild zu Erzeugnissen aus Wildfleisch und gebe diese an Endverbraucher ab und komme hiermit meiner Verpflichtung zur Meldung als Lebensmittelunternehmer nach.

Abgabe

1. von Wild in der Decke „Primärproduktion“
2. an zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb
3. von Wildfleisch „Lebensmittelunternehmer“
4. von Wildfleischerzeugnissen (z.B. Salami, Schinken, Bratwurst) „Einzelhandelsunternehmer“

1. Abgabe von **Wild in der Decke**

= „Primärproduktion“

= Streckenliste: nichts angekreuzt

- direkt an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmen (z. B. Gaststätten im Umkreis von 100 km um den Erlegeort oder den Wohnort des Jägers)
- weder Registrierungs- noch Zulassungspflicht für den Jäger
- Gute Hygienepraxis / bedenkliche Merkmale / Unfallwild / ggf. Trichinenuntersuchung

2. Abgabe an **zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb**

= Streckenliste: 1. Ankreuzmöglichkeit

- Erklärung der kundigen Person
 - keine Verhaltensstörungen
 - keine bedenklichen Merkmale
- Gute Hygienepraxis
- Amtl. Fleischuntersuchung vorgeschrieben
- EU-Stempel, frei handelbar

3. Abgabe von **Wildfleisch**

= „**Lebensmittelunternehmer**“

= aus der Decke schlagen, auch zerwirken

= Streckenliste: 2. Ankreuzmöglichkeit

- Registrierpflicht als **Lebensmittelunternehmer**
- nur an Endverbraucher oder an den Einzelhandel (z. B. Gaststätten) zur direkten Abgabe an Endverbraucher (auch über Marktstand)
- Wildkammer
- Gute Hygienepraxis / bedenkliche Merkmale / Unfallwild / ggf. Trichinenuntersuchung

4. Abgabe von **Wildfleischerzeugnissen (I)** (z.B. Salami, Schinken, Bratwurst)

= „**Einzelhandelsunternehmer**“

= Streckenliste: 3. Ankreuzmöglichkeit

- Registrierpflicht als **Einzelhandelsunternehmen**
- nur am Ort der Herstellung direkt an den Endverbraucher (auch über eigenen Marktstand) (**nicht** an den Einzelhandel (z. B. Gaststätten) !!!)
- Gute Hygienepaxis / bedenkliche Merkmale / Unfallwild / ggf. Trichinenuntersuchung

4. Abgabe von **Wildfleischerzeugnissen (II)** (z.B. Salami, Schinken, Bratwurst)

= „**Einzelhandelsunternehmer**“

- **Anforderungen vergleichbar einer Metzgerei**
 - Räumlichkeiten, technische Ausstattung
 - HACCP-Konzept
 - mikrobiologische Untersuchungen (Produkt, Umgebung)
- „Einzelhandelsunternehmer“ kann auch erlegtes Wild eines anderen Jägers annehmen und zerwirken, wobei dieses Wildfleisch ebenfalls **ausschließlich** an den Endverbraucher abgegeben werden darf

„Metzger als Erfüllungsgehilfe“ (I)

- **Herstellung** von Wildfleisch und/oder Wildfleischerzeugnissen in **Metzgerei**
- **Abgabe** durch den **Jäger**

Voraussetzung (I):

- Jäger ist als Lebensmittelunternehmer (Abgabe Wildfleisch) oder Einzelhandelsunternehmen (Abgabe Wildfleischerzeugnisse) registriert
- Jäger trägt alleine die lebensmittelrechtliche Verantwortung

„Metzger als Erfüllungsgehilfe“ (II)

Voraussetzung (II):

- **vollständige Trennung** der Tätigkeiten und Warenflüsse der beteiligten Lebensmittelunternehmen
- Keine gegenseitige nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel der beteiligten Lebensmittelunternehmen
- Abgabe von **Wildfleisch** durch Jäger direkt an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels (z.B. Gaststätte) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher

„Metzger als Erfüllungsgehilfe“ (III)

Voraussetzung (III):

- Abgabe von **Wildfleischerzeugnissen** (Betriebsstätte des Jägers ist bei KVB für diese **Einzelhandelstätigkeit** registriert) nur direkt an Endverbraucher (auch über Marktstände möglich)
- Das für die Herstellung genutzte Lebensmittelunternehmen (Metzgerei) darf nicht für die Wildbearbeitung zugelassen sein

Weitere Option:

Verkauf von Wild in der Decke **an Metzger**

→ **Vermarktung** durch Metzger

Vermarktungswege für Metzger abhängig von

- „nur“ registriert als Einzelhändler?
- zugelassen für Verarbeitung von Fleisch außer Wild?
- zugelassen als Wildbearbeitungsbetrieb?

Vielen Dank !